

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 26.11.2024
und Mitteilung des Senats vom 04.02.2025**

Was unternimmt der Senat Bovenschulte zum Bürokratieabbau im Land Bremen?

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Laut dem aktuellen Konjunkturreport der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven zählen 70 Prozent der befragten Unternehmen im Land Bremen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aktuell zu ihren größten Geschäftsrisiken. Zu diesen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gehören, neben geopolitischen Risiken und fehlenden Reformen in der Wirtschaftspolitik, insbesondere die hohen Belastungen durch überbordende Bürokratie. Auf der Oktober-Sitzung des im Frühjahr 2024 von Bürgermeister Bovenschulte einberufenen Transformationsrats wurde eine Vereinbarung zum Bürokratieabbau beschlossen, die dieser als „Quantensprung“ bezeichnete, die es nun zügig umzusetzen gelte. Auch bei anderen Anlässen sowie im Parlament bekannte sich der Bürgermeister zum Bürokratieabbau, freilich ohne konkret zu werden. Vielmehr will er ganze Themenbereiche wie das Arbeits-, Tarifvertrags- und Vergaberecht davon von vornherein ausschließen.

Auch wenn die meisten Berichts-, Informations-, Dokumentations- und statistischen Meldepflichten für Unternehmen auf nationalen und europäischen Vorgaben beruhen, ist der Landesgesetzgeber ebenfalls gefordert, den Bürokratiedschungel in seinem Verantwortungsbereich zu lichten. Als Grundlage dafür bedarf es einer Bestandsaufnahme. Alle neuen Landesgesetze und -verordnungen sollten in Zukunft einem Bürokratiekostencheck unterzogen werden mit dem Ziel, diese bürokratiearm zu gestalten. Nicht (mehr) benötigte Normen und Vorschriften sollten zeitnah abgeschafft werden. Ein Landesnormenkontrollrat bzw. eine Clearingstelle zum Bürokratieabbau, wie es sie im Bund und in den meisten anderen Bundesländern gibt, wäre dafür aus Sicht der Fragesteller ein sinnvolles Instrument.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die Basis der wesentlichen Bürokratie- und Verwaltungskosten in Unternehmen erfolgt durch Rahmensetzungen und Maßgaben des Bundesgesetzgebers. Eine Entlastung auf dieser Ebene kann nur im Einvernehmen mit dem Bund und den übrigen Bundesländern erfolgen. Auf Landesebene kann lediglich die Umsetzung, d. h. der Vollzug von bundesgesetzlichen Vorgaben beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Senat auf Bundesebene für Bürokratieabbau und die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse ein.

Hierbei ist der Soll-Ist-Vergleich von Vorschriften im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren ein zentrales Thema. Im Wesentlichen werden die bestehenden Gesetze und Regelungen an die neuen digitalen Möglichkeiten angepasst, um effizientere und nutzungsfreundlichere Verwaltungsprozesse zu schaffen.

Ein wichtiger Aspekt ist auch die Vereinfachung von Verfahren, um den Nutzenden den Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern. Hierbei spielen digitale Lösungen wie Online-Anträge, elektronische Signaturen und automatisierte Prozesse eine große Rolle. Zudem müssen Datenschutz und Datensicherheit bei der Digitalisierung berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass die Vorschriften den Schutz persönlicher Daten gewährleisten, während gleichzeitig die Effizienz der Verwaltungsabläufe gesteigert wird.

Diesem Gedanken folgt auch das einheitliche Unternehmenskonto, das die Freie Hansestadt Bremen gemeinsam mit dem Freistaat Bayern entwickelt hat und mit dem digitale Verwaltungsleistungen verschiedener Behörden über einen bundesweiten einheitlichen Zugang nutzbar gemacht werden (Once only-Regelung). Dieses Nutzungskonto mit integriertem Postfach für Mitteilungen und behördliche Bescheide ist speziell für Organisationen entwickelt worden, um wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen einfach abwickeln zu können. Aktuelle Beispiele der Nutzung im Land Bremen sind die Online-Dienste Präqualifikation, Lieferantencockpit, handwerk.digital sowie marktbewerbung:bremen.

In den landesrechtlichen Vorschriften identifizierte Berichtspflichten entsprechend den Fragestellungen eins bis drei sind tabellarisch aufbereitet sowie die Beantwortung zu Frage 6 als Anlage beigefügt. Im Hinblick auf die Vielzahl der potentiell betroffenen Gesetze erheben die Anlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. In welchen Landesgesetzen sind wie viele (welche) Berichts-, Informations-, Dokumentations- und statistischen Meldepflichten – im Folgenden zusammenfassend als „Berichtspflichten“ bezeichnet – festgeschrieben? (bitte die Gesetzesnorm und zeitliche Abfolge der jeweiligen Pflicht angeben)

s. Anlage – Tabelle der Antworten zu den Fragen 1 und 2 – KA Bürokratieabbau

2. In welchen untergesetzlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Landes befinden sich wie viele (welche) Berichtspflichten? (bitte die Regelung und zeitliche Abfolge der jeweiligen Pflicht angeben)

s. Anlage – Tabelle der Antworten zu den Fragen 1 und 2 – KA Bürokratieabbau

3. Welche konkreten Maßnahmen zum Bürokratieabbau hat der Senat seit Beginn der 19. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft initiiert und umgesetzt? (bitte jeweils Datum angeben)

- a. **Wie viele (welche) Berichtspflichten wurden durch vom Senat in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) eingebrachten und dort verabschiedeten Gesetzentwürfe seit Beginn der 19. Legislaturperiode neu eingeführt? (bitte jeweils Drucksache und Datum angeben)**
- b. **Wie viele (welche) Berichtspflichten wurden durch vom Senat in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) eingebrachten und dort verabschiedeten Gesetzentwürfe seit Beginn der 19. Legislaturperiode abgeschafft bzw. ersatzlos gestrichen? (bitte jeweils Drucksache und Datum angeben)**
- c. **Wie viele (welche) Verordnungen und Erlasse von allgemeiner Bedeutung wurden vom Senat seit Beginn der 19. Legislaturperiode veröffentlicht? Wie viele (welche) neuen Berichtspflichten resultieren daraus? (bitte jeweils nach Senatsressort aufschlüsseln und Datum angeben)**
- d. **Wie viele (welche) Verordnungen und Erlasse von allgemeiner Bedeutung wurden vom Senat seit Beginn der 19. Legislaturperiode abgeschafft bzw. ersatzlos gestrichen? Wie viele (welche) Berichtspflichten wurden dadurch abgeschafft bzw. sind dadurch ersatzlos entfallen? (bitte jeweils nach Senatsressort aufschlüsseln und Datum angeben)**

s. Anlage – Tabelle der Antworten zu den Fragen 3a bis 3d - KA Bürokratieabbau

- e. **Wie viele (welche) landeseigene Förderprogramme wurden vom Senat seit Beginn der 19. Legislaturperiode aufgelegt? (bitte jeweils nach Senatsressort aufschlüsseln und Datum angeben)**
- f. **Wie viele (welche) landeseigenen Förderprogramme wurden vom Senat seit Beginn der 19. Legislaturperiode abgeschafft bzw. ersatzlos gestrichen (bitte jeweils nach Senatsressort aufschlüsseln und Datum angeben)?**

s. Anlage – Tabelle der Antworten zu den Fragen 3e und 3f – KA Bürokratieabbau

4. Welche konkreten, in Zahlen benannten Ziele verfolgt der Senat im Hinblick auf die Streichung von Berichtspflichten, die auf Landesgesetzen, -erlassen und -verordnungen beruhen?

Der „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ ist am 06.11.2023 im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz mit Bundeskanzler Scholz von Bund und Ländern beschlossen worden. Es handelt sich um ein umfangreiches Bündel von Maßnahmen und betrifft unterschiedliche Bereiche. Insbesondere zu nennen sind die Reform des Baugesetzbuches, Fristverkürzungen, deutliche Vereinfachungen von Genehmigungsverfahren sowie die Digitalisierung im Bau-, Infrastruktur-, Verkehrs- und Energiesektor. Die Umsetzung sowie weitere Schritte für das Land und die Stadtgemeinde Bremen erfolgen im Einklang mit Bund und Ländern.

Zudem hat der Transformationsrat im Land Bremen, ein Gremium zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern des Senats, des Magistrats Bremerhaven, der Kammern, Gewerkschaften, Unternehmensverbände und der Arbeitsagentur, am 29. August 2024 ein gemeinsames Papier zum Bürokratieabbau beraten und zur Kenntnis genommen, welches zehn Maßnahmen mit dem Ziel der Entlastung von Unternehmen und Verwaltung vorsieht.

Konkrete, in Zahlen benannte Ziele zum Bürokratieabbau in Bezug auf die Streichung von Berichtspflichten, die auf Landesgesetzen, -verordnungen oder -erlassen beruhen, können nicht benannt werden. Die Erforderlichkeit des Abbaus von bürokratischen Hemmnissen ist eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe, die von den betroffenen Behörden und zuständigen Stellen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den jeweiligen senatorischen Dienststellen regelhaft bewertet sowie ergebnisoffen erörtert und dort, wo es möglich und sinnvoll ist, umgesetzt werden. Zudem wird zur Vermeidung von Redundanzen/Wiederholungen auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

a. Welche Themenbereiche, Gesetze, Erlasse und Verordnungen will er dabei als erstes bzw. prioritär in den Blick nehmen?

Der Bremer Senat hat zur Planungsbeschleunigung und zum Bürokratieabbau bereits eigene Schritte angekündigt. Auf Landesebene ist bereits eine große Novellierung der Landesbauordnung umgesetzt und eine weitere Novellierung erfolgt derzeit um dabei alle Möglichkeiten auszunutzen, das Bauen im Land Bremen einfacher, schneller und wirtschaftlicher zu machen. Das betrifft insbesondere die folgenden Regelungsbereiche:

- Verzicht auf zusätzliche Anforderungen und Orientierung an der Musterbauordnung der Länder,
- Erlass einer Umbauordnung,
- pragmatische Regelungen für serielles Bauen und Sanieren,
- Entwicklung und Umsetzung eines Gebäudetyps E.

Zudem wird der digitale Bauantrag umgesetzt sowie eine Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren im Baubereich, in Bauleitplanverfahren sowie in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorangetrieben.

Verwaltungs- und Antragsprozesse sind zu vereinfachen und ggf. antragslose Verfahren einzuführen. In Bearbeitung sind beispielsweise das Wohngeldverfahren, eine Ausweitung beim Eltern- und Kindergeld sowie bei Kita-Anmeldungen.

b. Welche Themen bzw. Rechtsbereiche klammert der Senat dabei von vornherein vom Bürokratieabbau aus und wie begründet er dies im jeweiligen Einzelfall?

Bürokratieabbau und die Streichung von Pflichten für Unternehmen und Bürger*innen sind Querschnittsaufgaben über alle Senatsressorts und Fachbereiche hinweg. Ausnahmen hiervon sind nicht von vornherein gesetzt. Jede Idee und jeder Vorschlag zum Abbau von Bürokratie wird im Einzelfall geprüft und zwischen dem Sinn und Mehrwert der Vorschrift und dem Erfüllungsaufwand für verpflichtete Personen abgewogen. Insbesondere in den Themenbereichen, bei denen derzeitige analoge Verfahren in digitalisierte Verfahren übertragen werden, wird der bestehende analoge Prozess kritisch hinterfragt, um den digitalen Prozess ggf. optimiert aufzusetzen. Hierdurch können Verfahren nicht nur schneller, sondern auch schlanker umgesetzt werden.

5. Welche Möglichkeiten bestehen für Außenstehende (z.B. Kammern und Verbände, Unternehmen, sonstige Institutionen, Privatpersonen etc.), dem Senat konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau zu unterbreiten?

Für die angesprochene Zielgruppe steht ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung, um Vorschläge zum Bürokratieabbau einzubringen. Dieses Angebot erstreckt sich über alle Phasen der Gesetzesentstehung bis hin zum tatsächlichen Wirkbetrieb der Gesetze und wird in einer Vielzahl von Formaten vorgehalten.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren ist die direkte und indirekte Beteiligung von Kammern, Verbänden und Institutionen in verschiedenen Gesetzen und Vorschriften festgelegt und geregelt. Dazu gehören beispielsweise das Grundgesetz, die Landesverfassung sowie Fachgesetze und Verordnungen, die die Mitwirkung von Interessenvertretungen in bestimmten Verfahren vorsehen, sowie spezifische Gesetze, die die Anhörung von Kammern und Verbänden bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen vorsehen. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass die Interessen der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Gesetzgebungsprozess einfließen können.

Zudem sind in jedem Senatsressort Bürgerbeauftragte tätig, die alle Eingaben (Emails, Telefonanrufe, Briefe) entgegennehmen und dem zuständigen Fachbereich zuführen. Darüber hinaus verfügt jedes Senatsressort über verschiedenartige Austauschformate auf den unterschiedlichsten Ebenen mit den wesentlichen Stakeholdern ihrer Fachbereiche (Kammern, Verbände, sonstige Institutionen, o.ä.), in deren Rahmen es immer möglich ist, direkt Bürokratieabbauvorschläge zu unterbreiten und einzubringen. Die Überprüfung der Eingaben, Vorschläge und Ideen wird innerhalb der Fachverantwortung des jeweiligen Senatsressorts vorgenommen. Siehe hierzu auch Praxischeck, Frage 6 d).

a. Falls diese Möglichkeit besteht: Durch wen werden diese Vorschläge, auf welchem Weg und in welchem Zeitraum gesammelt, geprüft, aufbereitet und dem Senat zur Entscheidung vorgelegt?

Die Überprüfung der Eingaben, Vorschläge und Ideen wird innerhalb der Fachverantwortung des jeweiligen Senatsressorts vorgenommen und mit den Verfahrensbeteiligten erörtert. Führt die Eingabe zum Erfolg, wird sie im Rahmen der nächsten Gesetzesänderung berücksichtigt.

Darüber hinaus bestehen im Rahmen der Digitalisierungsaktivitäten im Themenfeld Unternehmensführung und Entwicklung Möglichkeiten für Außenstehende, sich aktiv zu beteiligen und dem Senat konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau zu unterbreiten. Von dieser Möglichkeit haben die Handwerks- und die Handelskammer Gebrauch gemacht und sich bei der konzeptionellen Arbeit im Kontext der Dienste Präqualifizierung, Lieferantencockpit und handwerk.digital eingebracht. Darüber hinaus wurde durch die Etablierung des Transformationsrates eine Möglichkeit der Partizipation der Unternehmen geschaffen.

- b. Falls diese Möglichkeit nicht besteht: Inwiefern plant der Senat, eine solche Möglichkeit zu schaffen? (bitte begründen)**

Entfällt, da sie besteht.

- 6. Welche Bundesländer verfügen seit wann über einen Landesnormenkontrollrat, eine Clearingstelle oder eine ähnliche Einrichtung zum Bürokratieabbau, wo ist diese Stelle jeweils angesiedelt, wie arbeitet sie (z.B. ehrenamtlich oder mit Vergütung), wie (un-) abhängig ist sie und was sind jeweils ihre Aufgaben?**

Neben dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) auf Bundesebene konnten NKR in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen sowie die Clearingstellen Mittelstand Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen identifiziert werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage zu Frage 6 KA Bürokratieabbau.

- a. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, eine solche Stelle zum Bürokratieabbau auch im Land Bremen einzurichten und welches konkrete Modell hält er dabei für vorzugswürdig? (bitte vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus anderen Bundesländern begründen)**

Die Freie Hansestadt Bremen befindet sich derzeit in einer Sanierungsphase und ist gehalten, den Personalkörper konstant zu halten. Zusätzliches Personal für diese Aufgabe ist derzeit nicht geplant. Effektives und effizientes Verwaltungshandeln muss Kernbestandteil der DNA einer jeden Behörde werden. Mit dem Digital- und Bürokratiecheck soll dafür den Dienststellen das erforderliche Handwerkszeug und theoretische Wissen zur Verfügung gestellt werden. Der Senat setzt insoweit auf die Erfahrungen des NKR und der Landes-NKRs, macht sich deren Erkenntnisse zu Nutze und lässt diese in den Digital- und Bürokratiecheck, die im Rahmen der Themenfeldlabore erfolgen, einfließen.

Zudem bestehen, wie in der Antwort auf Frage 5 dargestellt, zahlreiche niedrighschwellige und dauerhafte Möglichkeiten, um Vorschläge zum Bürokratieabbau einzubringen. Der Senat sieht bei jedweder Modellvariante die bereits in anderen Bundesländern etabliert sind, keine Vorteile in der Schaffung einer zusätzlichen Stelle zum Bürokratieabbau im Land Bremen. Im Gegenteil dazu schafft eine wie auch immer geartete Stelle zum Bürokratieabbau, die ausschließlich mit unterstützender und beratender Funktion gegründet wurde, zusätzliche bürokratische Schnittstellen zu den bestehenden fachlichen Prüf- und Entscheidungsstrukturen in den Senatsressorts und entbindet weder das fachlich verantwortliche Ressort noch den Senat oder die Bremische Bürgerschaft von der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Beschlussfassung über Änderungen an Richtlinien, Verordnungen oder Gesetzen. Hierbei gilt auch zu bedenken, dass NKR anderer Länder u.a. Vollzugsfolgenabschätzungen von Landesgesetzen gegenüber der kommunalen Ebene vornehmen, die auf Grund der besonderen Stadtstaatenstruktur in Bremen durch die gleichzeitige Wahrnehmung kommunaler Aufgaben schon bei der Erstellung von Landesgesetzen in den Landesbehörden mitgedacht werden.

- b. Welche Voraussetzungen und Ressourcen wären dafür notwendig?**

Die Frage erübrigt sich aufgrund der Haltung des Senats zu Frage 6a.

- c. **Wie bewertet der Senat Vorschläge aus der Wirtschaft, einen Bürokratiekostenindex für vom Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven veranlasste Berichtspflichten einzuführen und inwiefern ließe sich dies bei einer solchen Stelle zum Bürokratieabbau ansiedeln?**

Grundsätzlich sind schon heute die Senatsressorts angehalten, die Bürokratiefolgen und die daraus entstehenden Kosten möglichst gering zu halten und nicht über das gesetzlich gebotene oder notwendige Maß hinaus die Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen zu belasten. Ob ein zusätzlicher Index im Endeffekt zu einer tatsächlichen Verringerung der Bürokratiekosten führen würde, ist nicht verlässlich abschätzbar und wird daher vom Senat nicht verfolgt.

- d. **Wie bewertet der Senat Vorschläge aus der Wirtschaft, einen „Bürokratiecheck“ für alle neuen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes und der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzuführen, der den Verwaltungsaufwand sowie die Bürokratiebelastung für Unternehmen und Bürger misst, die aus neuen Berichtspflichten resultieren, sowie Vorschläge für die Vereinfachung und Abschaffung nicht mehr benötigter Regelungen unterbreitet? Inwiefern ließen sich diese Aufgaben bei einer solchen Stelle zum Bürokratieabbau ansiedeln?**

Praxischecks als Austauschformate im Entstehungsprozess von neuen oder der Novellierung von bestehenden Richtlinien, Verordnungen oder Gesetzen mit entsprechenden Stakeholdern der Fachgebiete sind schon heute im ständigen Gebrauch der jeweils fachlich zuständigen Senatsressorts. In diesen Verfahren wird neben den materiell-rechtlichen Fragestellungen auch immer der damit einhergehende Aufwand sowohl in der Verwaltung als auch bei Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern kritisch hinterfragt und abgewogen. Insofern ist der Senat bestrebt, die Praxischecks bei der Etablierung oder Novellierung bestehender Verfahren noch stärker zu nutzen, sieht jedoch keinen Vorteil darin singuläre bürokratieaufwandbezogene Checks einzuführen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Tabelle der Antworten zu den Fragen 1 und 2 der KA „Was unternimmt der Senat Bovenschulte zum Bürokratieabbau im Land Bremen?“

1. In welchen Landesgesetzen sind wie viele (welche) Berichts-, Informations-, Dokumentations- und statistischen Meldepflichten – im Folgenden zusammenfassend als „Berichtspflichten“ bezeichnet – festgeschrieben? (bitte die Gesetzesnorm und zeitliche Abfolge der jeweiligen Pflicht angeben)
2. In welchen untergesetzlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Landes befinden sich wie viele (welche) Berichtspflichten? (bitte die Regelung und zeitliche Abfolge der jeweiligen Pflicht angeben)

Frage	Rechtsnorm	Fundstelle	Tatbestandsmerkmal/e	Zeitl. Abfolge: Monat, Quartal, etc., ggfs. Besonderheiten Corona-Regeln	Bemerkungen
1	BremSpielhG	§ 2 Abs. 4	Pflicht zur Anzeige neuer vertretungsberechtigter Personen bei juristischen Personen mit bestehender Spielhallenerlaubnis	unverzüglich nach Eintritt der Veränderung	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde
1	BremSpielhG	§ 4 Abs. 1 Nr. 3	Bericht über Umsetzung des Sozialkonzepts, Nachweis über Personalschulungen	jeweils im ersten Quartal eines Jahres	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde
1	BremSpielhG	§ 4a Abs. 2 Satz 2	Vorlage des durch akkreditierte Prüforganisation erteilten Zertifikats	unverzüglich nach der Zertifizierung (die vor	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde

				Betriebsbeginn zu erfolgen hat) Wiederholung alle zwei Jahre	
1	BremSpielhG	§ 4c Abs. 2 Satz 2	Anzeige des Anschlusses an das zentrale, spielformübergreifende Spielersperrsystem OASIS	vor Beginn des Spielhallenbetriebs	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde
1	BremSpielhG	§ 7 Abs. 1	allgemeine Auskunftspflicht der Spielhallenbetreiber	jederzeit	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde
1	BremGastG	§ 2 Abs. 4	Pflicht zur Anzeige neuer vertretungsberechtigter Personen bei juristischen Personen mit bestehender Gaststättenerlaubnis	unverzüglich nach Eintritt der Veränderung	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde
1	BremGastG	§ 7 Abs. 1	allgemeine Auskunftspflicht der Gaststättenbetreiber	jederzeit	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde
1	BremGastG	§ 13 Abs. 3 Satz 1	Anzeige des Betriebes	einmalig, sofern bei Inkrafttreten des Gesetzes erlaubnispflichtiges Gewerbe bereits ausgeführt wird	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde

1	Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)	§ 5b Abs. 4	Berichtspflicht der/des Beauftragten der jeweiligen Hochschule für Diversität und Antidiskriminierung über die Entwicklung der eigenen Tätigkeiten; Akademischer Senat nimmt zu dem Bericht Stellung	mindestens alle zwei Jahre	
1	BremHG	§ 6 Abs. 4	Berichtspflicht der Zentralen Kommission für Frauenfragen des Akademischen Senats gegenüber dem Akademischen Senat über die eigene Tätigkeit	„regelmäßig“	
1	BremHG	§ 8 Abs. 2	Berichtspflicht der Hochschulen gegenüber der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft über die erzielten Fortschritte in der Förderung der Entwicklung von Methoden und Materialien zur Verringerung oder Ersetzung der Verwendung von lebenden oder eigens	jährlich, erstmals zum 31.3.2023	

			hierfür getöteten Tieren in Lehre und Forschung		
1	BremHG	§ 8 Abs. 4	Berichtspflicht der Hochschulen gegenüber der SUKW über die im Sinne des Tierschutzgesetzes unerlässlichen Tierversuche, die im Vorjahr unternommen wurden	jährlich, erstmals zum 31.3.2023	
1	BremHG	§ 47 Abs. 3	Prüfungsbericht zur Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)	Bericht ist dem Studierendenrat zum Beginn eines jeden Sommersemesters vorzulegen, bei Ausscheiden des Finanzreferenten des AStA innerhalb von sechs Wochen nach dessen Ausscheiden; Rektor/-in ist über Prüfungsergebnis zu informieren	Vornahme der Prüfung durch: - mindestens drei vom Studierendenrat zu wählende Studierende oder eine vom Studierendenrat zu bestimmende, zur Wirtschaftsprüfung berechtigte Person - an Hochschulen mit mehr als 7500 Studierenden: durch eine zur Wirtschaftsprüfung berechtigte Person
1	BremHG	§ 69 Abs. 3	Berichtspflicht der Dekane an das Rektorat zu Ergebnissen und eingeleiteten Maßnahmen des	jährlich; das Rektorat legt den Zeitpunkt für die Berichterstattung fest; Pflicht des	

			hochschulischen Qualitätsmanagementsystems	Rektorats, den Bericht binnen vier Wochen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vorzulegen	
1	BremHG	§ 89 Abs. 4	Lehrberichte der Studiendekane (ggf. unter Mitwirkung von optionalen Studienkommissionen nach § 90) in den Fachbereichen		
1	BremHG	§ 105a Abs. 1	Schriftliche Berichte der Rektorate an die SUKW zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen	„in regelmäßigen Abständen“	
1	BremHZG	§ 1 Abs. 3	Kapazitätsberichte der Hochschulen (Berechnungen der Lehrkapazitäten und der daraus abzuleitenden Zulassungszahlen) an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft	jährlich	
1	StWG	§ 8 Abs. 7	Jahresbericht und Jahresrechnung der Geschäftsführerin/des	innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss	

			Geschäftsführers des Studierendenwerks an den Verwaltungsrat	des Wirtschaftsjahres	
1	StWG	§ 10 Abs. 3	Wirtschaftsprüfungsbericht des Studierendenwerks		
1	BremKEG	§ 5	Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen und weitere Treibhausgasemissionen	(1) Das Statistische Landesamt (StaLa) erstellt jährlich Energie- und Kohlendioxidbilanzen. Vorläufige Fassungen sind spätestens 15 Monate nach dem 31.12. des Berichtsjahres durch das StaLa zu erstellen; endgültigen Fassungen werden bis spätestens 24 Monate nach dem 31.12. des Berichtsjahres erstellt und veröffentlicht. (2) Anhand von Frühindikatoren erstellt StaLa	

				jährlich Zeitnauschätzungen der CO₂- Emissionen und veröffentlicht diese spätestens neun Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres [erstmalig für Berichtsjahr 2024 vorzulegen]. (3) StaLa erstellt jährlich einen Bericht über weitere Treibhausgasemissionen nach Sektoren für das Land Bremen nach der Methodik der umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Länder [vorläufige Fassung spätestens 15 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres;	
--	--	--	--	--	--

				endgültige Fassung spätestens 24 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres; erstmalig für das Berichtsjahr 2024 vorzulegen]. (4) Innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der vorläufigen Energie- und Kohlendioxidbilan zen gemäß Absatz 1 Satz 3 legt der Senat der BBü einen Bericht über die Entwicklung der Kohlendioxidemis sionen im Land Bremen vor. (6)) Soweit der Senat in seinem Bericht gemäß Absatz 5 zu dem Ergebnis kommt, dass das in § 1 Absatz 2 Nummer 1 festgelegte	
--	--	--	--	--	--

				Minderungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, legt er innerhalb von zwei Monaten den Entwurf eines Maßnahmenkatalogs vor. (7) Der Sachverständigenrat Klima nimmt innerhalb von zwei Monaten zu dem Entwurf des Maßnahmenkatalogs Stellung. (8) Senat teilt der BBü-L innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Sachverständigenrats mit, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen verwirklicht werden sollen, um der Verfehlung des Minderungsziels	
--	--	--	--	--	--

				entgegenzuwirken	
1	Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG)	§5	Das für den Umweltschutz zuständige Mitglied des Senats veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Gebiet des Landes Bremen. Hierbei berücksichtigt es die Anforderungen des § 10 Abs. 1, 3 und 6 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen.	mindestens alle vier Jahre	Letzter Bericht über den Zeitraum 2018 bis 2021, Titel: Umweltzustandsbericht 2023 Zuständigkeit: SUKW, Ref. 42
1	BremBodSchG	§ 10	Es werden laufend Informationen zu schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen erhoben und zentral im Bodeninformationssystem (BIS) online erfasst	laufend	Es handelt sich um das Arbeitsinstrument des Referats Bodenschutz und Altlasten bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Daraus werden in einem Onlinesystem der Bevölkerung

			und zur Verfügung gestellt.		kontinuierlich Informationen zur Verfügung gestellt.
1	BremSchulG	§ 62 Abs. 1 S. 2	Pflicht der Ausbildenden, ihre Schulpflichtigen unverzüglich nach Vertragsschluss bei der Berufsschule anzumelden	jährlich	
1	PrivatschulG	§ 18 Abs. 3	Verpflichtung der Privatschulen, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen in der vorgegebenen Form vorzulegen und Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten	anlassbezogen	
1	PrivatschulG	§ 18 Abs. 4	Verpflichtung der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule, der zuständigen Behörde	anlassbezogen	

			wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse wie den angegebenen Standort und die angegebenen Räume unverzüglich anzuzeigen		
1	PrivatschulG	§ 14 Abs. 3	Verpflichtung der Ergänzungsschule, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor dem Vertragsschluss schriftlich zu informieren über bestimmte Bestandteile des Beschulungsvertrages	anlassbezogen	
1	SchulG	§ 1 Abs. 2 i.v.m. § 6a Abs. 2	Pflicht (auch) der Privatschulen zur Information der die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wesentliche den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers betreffende Entscheidungen und andere schwerwiegende Sachverhalte, die das	anlassbezogen	

			Schulverhältnis wesentlich berühren		
1	SchulG	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 S. 2	Pflicht (auch) der allgemeinbildenden Ersatzschulen, die Erziehungsberechtigten über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihrer Kinder jeweils rechtzeitig und umfassend zu informieren	jährlich	
1	SchulG	§ 56a	Meldepflicht der Ersatzschulen sowie anerkannte Ergänzungsschulen über schulpflichtige Schülerinnen und Schüler	jährlich / anlassbezogen	
1	BremBQFG	§ 17	Es besteht Auskunftspflicht gemäß § 17 Absatz 4 der zuständigen Stellen, um mit den so erhobenen Daten die jährliche Statistik erstellen zu können.	durchgängige Auskunftspflicht für jährliche Statistik des StaLA	
1	BremKTG	§ 8 Abs. 4 Nr. 2	Notwendige Datenerfassung und Berichterstattung gegenüber den	turnusmäßig je nach Berichts- bzw.	

			Stadtgemeinden zum Zwecke der Planung von Tageseinrichtungen und gegenüber der obersten Landesjugendbehörde für die Erstellung von Berichten über Tageseinrichtungs- und Tagespflegeangebote im Land Bremen	Planungszeitraum (meist jährlich)	
1	BremKTG	§ 20a	Übermittlung von Elterndaten an die Stadtgemeinde Bremen bezogen auf Beiträge sowie für die Zuwendungsgewährung	anlassbezogen	
1	BremAGKJHG	§ 11	Meldepflichten bezüglich der Betriebserlaubnis und des Personals insb. in Bezug auf §3 45, 47 SGB VIII	teilweise anlassbezogen, teilweise jährlich	
1	WBG	§ 8 Abs. 7	Verpflichtung der nach WBG geförderten Einrichtungen zur Erstellung und Lieferung von Teilnahmelisten je Veranstaltung.	jährlich	
1	BremWoBeGe	§ 10 Abs. 1 S.1 Zif. 1 - 8	Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten haben Nutzerinnen und	anlassbezogen	

			Nutzer sowie Interessentinnen und Interessenten umfänglich über u.a. das Leistungsangebot zu informieren.		
1	BremWoBeGe	§19	Leistungsanbieter für Wohn- und Unterstützungsangebote müssten die Absicht zur Betriebsaufnahme spätestens drei Monate vor der Betriebsaufnahme anzeigen. Änderungen (Absatz 2 und 3), die teilweise oder gänzliche Einstellung des Betriebs (Absatz 4) oder einzelfallbezogene Anlässe (Absatz 5) sind unverzüglich anzuzeigen	anlassbezogen (einmalig) anlassbezogen (einmalig)	
1	BremWoBeGe	§ 20	Besondere Anzeigepflichten für Gasteinrichtungen und Pflege- und Betreuungseinrichtungen . Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen	anlassbezogen	

1	BremWoBeGe	§ 21	Besondere Anzeigepflichten für mobile Unterstützungsdienste	anlassbezogen	
1	BremWoBeGe	§ 22	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Wohn- und Unterstützungsangebote über Leistungserbringung und den Betrieb	dauerhafte Dokumentation zwecks Anlassprüfung	
1	BremWoBeGe	§ 25 Abs. 4	Leistungsanbieter von Service-Wohnen haben alle für die Überwachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen	anlassbezogen	
1	BremWoBeGe	§ 27 Abs. 5	Leistungsanbieter von anbieterverantwortliche Wohngemeinschaften haben erforderliche schriftliche Auskünfte zu erteilen	anlassbezogen	
1	BremAGPflegeVG	§ 11 und 12	Träger von Pflegeeinrichtungen, die Pflegekassen, der medizinische Dienst der Krankenkassen und die Versicherungsunternehm en, die eine private Pflegeversicherung im	anlassbezogen	

			Sinne des SGB XI betreiben, müssen der zuständigen Behörde die für die Zwecke der Planung und Förderung erforderlichen Auskünfte erteilen. Diese werden in der Landespflegeplanung berücksichtigt		
1	Schwangerschaftshilfesicherstellungsgesetz	§ 3	Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen den Verzicht, die Einstellung der Beratungstätigkeit und Änderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigen	anlassbezogen	
1	Schwangerschaftshilfesicherstellungsgesetz	§ 5 Abs. 2 und § 7	Im Falle der Förderung müssen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der zuständigen Behörde jährlich einen schriftlichen Bericht vorlegen und Dokumentationspflichten erfüllen	jährlich	
1	Schwangerschaftshilfesicherstellungsgesetz	§ 8	Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, müssen	anlassbezogen	

			den Beginn und die Beendigung der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen		
1	Brem KrhG	§ 19	Geförderte Krankenhäuser müssen der zuständigen Behörde jährlich einen Verwendungsnachweis vorlegen	jährlich	
1	BremKrhG	§ 22	Krankenhäuser haben gegenüber Patient:innen Dokumentationspflichten	anlassbezogen	
1	BremKrhG	§ 23	Für Patient:innen mit besonderem Betreuungsbedarf müssen Krankenhäuser Konzepte erstellen und diese der zuständigen Behörde vorlegen	anlassbezogen	
1	BremKrhG	§ 25	Krankenhäuser müssen ein Fehlermeldesystem einführen und die zuständige Behörde bei Meldungen, die auf eine besondere Gefährdung der Patientensicherheit schließen lassen, unverzüglich zu informieren	anlassbezogen	

1	BremKrhG	§ 29	Auf Verlangen müssen Krankenhäuser der zuständigen Behörde Morbiditäts- und Mortalitätsstatistiken vorlegen	anlassbezogen	
1	BremKrhG	§ 30	Krankenhäuser müssen Patientenfürsprecher:innen berufen, die der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz jährlich einen Erfahrungsbericht vorlegen müssen	jährlich	
1	BremWahlG	§§ 57, 58 Nr. 17	Wahlstatistik	nach Wahlen gemäß dem BremWahlG	
1	BremLWO	§ 99	Wahlstatistik	nach Wahlen gemäß dem BremWahlG	
1	BremHaSiG	§ 5 Abs. 3, 4	Verpflichtung des Eigentümers, Betreibers oder Nutzungsberechtigten eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage eine Verpflichtung zur	§ 6 Abs. 2 Hafensicherheitsgesetz spätestens alle 5 Jahre	Diese Mitwirkungspflicht der betroffenen Personen ist zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr zwingend erforderlich, ansonsten lageabhängig

			Mitwirkung und Herausgabe von Unterlagen und Daten für die Risikobewertung für die bremischen Häfen		
1	BremHilfeG	§ 47 Abs. 1	Erstellung externer Notfallpläne durch die Ortskatastrophenschutzbehörde unter Beteiligung des Betreibers für Betriebe, die schwere Unfälle verursachen können, das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Auswirkungen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Hiervon unberührt ist die Informationspflicht dieser Betriebe ggü. der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen der Störfall-Verordnung (s.u.)	§ 47 Abs. 5 BremHilfeG Alle 1- 3 Jahre	Diese Mitwirkungspflicht der betroffenen Personen ist zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr zwingend erforderlich, ansonsten lageabhängig
1	Artikel 12 der EU Richtlinie 2012/18/EU [zum BremHilfeG]	§ 47	Erstellung eines Sicherheitsberichtes des Betreibers zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen	alle 1-3 Jahre	Mitwirkungspflicht der betroffenen Personen ist zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr zwingend erforderlich, ansonsten lageabhängig

1	Störfall-Verordnung - 12. BImSchV [zu § 47 BremHilfeG]	§ 10 Abs. 1 Ziff. 2	Der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse hat den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. Zuständig: GAA	alle 1 bis 3 Jahre	Mitwirkungspflicht der betroffenen Personen ist zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr zwingend erforderlich, ansonsten lageabhängig
1+2	Tariftreue- und Vergabegesetz	§ 13 Abs. 1 Lit a, Abs. 2 (in Verbindung mit vertraglicher Umsetzung zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen)	Hinweispflicht des Auftragnehmers eines öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrags gegenüber eingesetzten eigenen und überlassenen Beschäftigten, unterbeauftragten Nach- und Verleihunternehmen hinsichtlich der Möglichkeit einer Kontrolle im Sinne des § 16 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz	einmalig (nach Vertragsschluss mit dem öffentlichen Auftraggeber)	Die vertragliche Umsetzung dieser Pflicht durch öffentliche Auftraggeber im Land Bremen erfolgt standardmäßig über die Vereinbarung der Formblätter 231HB bzw. 231HB-EU
1+2	Tariftreue- und Vergabegesetz	§ 13 Absatz 1 Buchstabe b), Absatz 2	Informations- und Vorlagepflicht (betreffend aktuelle, vollständige und prüffähige Unterlagen)	einmalig (auf Anforderung durch die	Die vertragliche Umsetzung dieser Pflicht durch öffentliche

		(in Verbindung mit vertraglicher Umsetzung zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen)	des Auftragnehmers eines öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrags gegenüber der kontrollierenden Stelle im Rahmen einer Kontrolle im Sinne des § 16 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz	kontrollierende Stelle)	Auftraggeber im Land Bremen erfolgt standardmäßig über die Vereinbarung der Formblätter 231HB bzw. 231HB-EU
1+2	Tariftreue- und Vergabegesetz	§ 13 Abs. 1 Lit. c) HS 1, Abs. 2 (in Verbindung mit vertraglicher Umsetzung zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen)	Übertragung aller Anzeige-, Informations-, Hinweis- und Vorlagepflichten des Auftragnehmers eines öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrags auf einen unterbeauftragten Nach- und Verleihunternehmen	einmalig (mit Unterbeauftragung des Nach- oder Verleihunternehmens)	Die vertragliche Umsetzung dieser Pflicht durch den Auftragnehmer eines öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrags im Land Bremen erfolgt standardmäßig über die Vereinbarung des Formblattes 232HB bzw. 232HB-EU
1+2	Tariftreue- und Vergabegesetz	§ 13 Abs. 1 Lit. c) HS 2, Abs. 2 (in Verbindung mit vertraglicher Umsetzung zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen))	Anzeige- und Vorlagepflicht (betreffend die Unterbeauftragung eines Nach- oder Verleihunternehmens mittels dem standardmäßigen Formblatt 232HB bzw. 232HB-EU) des Auftragnehmers eines öffentlichen Bau- oder	einmalig (nach Unterbeauftragung des Nach- oder Verleihunternehmens)	Die vertragliche Umsetzung dieser Pflicht durch öffentliche Auftraggeber im Land Bremen erfolgt standardmäßig über die Vereinbarung der Formblätter 231HB bzw. 231HB-EU

			Dienstleistungsauftrags gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber		
1+2	Tariftreue- und Vergabegesetz	§ 13 Abs. 1 Lit. c) HS 3, Abs. 2 (in Verbindung mit vertraglicher Umsetzung zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen))	Hinweispflicht (betreffend die Anzeige der Unterbeauftragung eines Nach- oder Verleihunternehmens) des Auftragnehmers eines öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrags gegenüber dem beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen	einmalig (nach Unterbeauftragung des Nach- oder Verleihunternehmens)	Die vertragliche Umsetzung dieser Pflicht durch öffentliche Auftraggeber im Land Bremen erfolgt standardmäßig über die Vereinbarung der Formblätter 231HB bzw. 231HB-EU
1+2	Tariftreue- und Vergabegesetz	§ 14 Abs. 3	Vorlagepflicht (betreffend die eigene Preiskalkulation) eines Bieters auf einen öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrag bei einer vertieften Preisprüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2	einmalig (im Rahmen eines Vergabeverfahrens)	
1+2	Tariftreue- und Vergabegesetz	§ 15 Abs. 3, u. 6	Vorlagepflicht (betreffend die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse) eines Bieters auf einen	einmalig (im Rahmen eines Vergabeverfahrens)	

			öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrag		
1+2	Tariftreue- und Vergabegesetz	§ 15 Abs. 4	Anzeigepflicht (betreffend die geplante Unterbeauftragung von Nachunternehmern im Falle einer Bezuschlagung) eines Bieters auf einen öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrag	einmalig (im Rahmen eines Vergabeverfahrens)	
1+2	Tariftreue- und Vergabegesetz	§ 18 Abs. 1	Ermöglichung der Stellung zusätzlicher Anforderungen an den Auftragnehmer bei der Auftragsausführung hinsichtlich weiterer (insbes. sozialer, umweltbezogener oder innovativer) Kriterien	einmalig (im Rahmen eines Vergabeverfahrens)	
1+2	Tariftreue- und Vergabegesetz	§ 18 Abs. 5	Nachweisführung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 TtVG (Bevorzugung gleichwertiger Angebote von Bietern, die ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erfüllen, Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an	einmalig (im Rahmen eines Vergabeverfahrens)	Die Regelung hat neben der belastenden Komponente (Nachweisführung) auch eine entlastende Wirkung für Unternehmen über die Bevorzugung bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmal

			tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbünden beteiligen sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern)		e des § 18 Abs. 3 TtVG.
1+2	BremKernV	§ 3 Abs.1, § 4	Nachweisführung durch Gütezeichen oder gleichwertige Nachweise über die Einhaltung der Pflichten aus der BremKernV. Vorschrift findet nur Anwendung, wenn bestimmte Warengruppen und Artikel (z.B. Textilwaren; Naturstein; Agrarerzeugnisse wie beispielsweise Tee, Kaffee, Kakaoprodukte einschließlich Schokolade, Rohrzucker; Spielwaren und Sportbälle; Holzwaren; Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik)	Anzahl vom Beschaffungsgeg enstand abhängig. Sämtliche Angaben des Bieters zu diesen Nachweisen bedürfen der Textform. Im Falle eines Direktauftrages nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c oder f TtVG reicht eine mündliche Erklärung aus.	Die vertragliche Umsetzung dieser Pflicht durch öffentliche Auftraggeber im Land Bremen erfolgt standardmäßig über die Vereinbarung der Formblätter 248,249 sowie 250 HB für die dort aufgeführten Warengruppen.

			Gegenstand der Leistung sind.		
1+2	BremKernV	§ 5 Abs. 3	Vorhaltungspflicht des Auftragnehmers für seine Unterauftragnehmer und für seine Zulieferer hinsichtlich vollständiger, aktueller und prüffähiger Unterlagen und Erklärungen Dritter über die Erfüllung der Nachweispflichten im Sinne der BremKernV.	einmalig (auf Anforderung durch die kontrollierende Stelle)	Die vertragliche Umsetzung dieser Pflicht durch öffentliche Auftraggeber im Land Bremen erfolgt standardmäßig über die Vereinbarung der Formblätter 248,249 sowie 250 HB für die dort aufgeführten Warengruppen.
1+2	BremKEG	§ 4a	Monitoring-Bericht zur Klimaschutzstrategie	Gesetzliche Pflicht alle zwei Jahre, beginnend ab 2025; untergesetzliche Pflicht: in den Jahren, in denen kein Monitoringbericht gemäß BremKEG vorgelegt werden muss, legt der Senat einen Jahresbericht zum Umsetzungsstand der Klimaschutzstrategie vor	Der Monitoring-Bericht soll in Bezug auf die in dem Aktionsplan Klimaschutz enthaltenen Maßnahmen insbesondere Angaben zum Zeitplan sowie zum aktuellen Stand der Umsetzung und zu dem geplanten sowie dem tatsächlichen Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen enthalten

1 + 2	BremHilfeG	§ 34 Abs. 1	Auflagen für die Genehmigung der Betätigung im Krankentransport Antragstellung (Ziff. 4) und Auflagen und Nebenbestimmungen (Ziff.5.3) Statistische Datenaufbereitung zur Bedarfsmittelplanungs-berechnung beim Senator für Inneres und Sport	monatlich	Notwendig, zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung
2	VO zur Ausführung des Spielhallengesetzes	§ 3	Vorlagepflicht bzgl. Schulungskonzepten, qualifizierten Dozenten und angemessenen Räumlichkeiten durch Schulungsanbieter	einmalig; bei Änderungen	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde
2	BremGastVO	§ 3 Abs. 1	Möglichkeit der Verpflichtung zur Anzeige beschäftigter Personen durch Gastwirt	soweit zum Schutz der Gäste erforderlich; Ermessen der Behörde bzgl. Auferlegung dieser Verpflichtung	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde

2	BremGastVO	§ 3 Abs. 2, 3	Meldung von Personen, die Bewachungsaufgaben wahrnehmen durch Gaststättenbetreiber	vor Beschäftigung der Person	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 50) als Erlaubnisbehörde
2	Zulassungsrichtlinie für die Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen	Ziffer 2.2	Im Bewerbungsverfahren für Osterwiese, Freimarkt und Weihnachtsmarkt sind Veränderungen bzgl. der Betriebsinhaberschaft unverzüglich mitzuteilen.	unverzüglich nach Eintritt der Veränderung	Pflicht ggü. SWHT (Ref. 13) als Veranstalterin
2	Zulassungsrichtlinie für die Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen	Ziffer 2.2	Auf Anforderung des Referats sind weitere Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.		Pflicht ggü. SWHT (Ref. 13) als Veranstalterin
2	BremHLBV	§ 2 Abs. 2	Bericht der Hochschulen an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft über die gewährten Leistungsbezüge und die Forschungs- und Lehrzulagen	jährlich; Fristsetzung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zur Erfüllung der Berichtspflicht möglich	
2	LVNV	§ 2 Abs. 5	Bericht der Rektorinnen und Rektoren an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zur Erfüllung der Lehrverpflichtungen des	Jeweils bis zum 30.11. eines Jahres	

			wissenschaftlichen Personals		
2	Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung	§ 18 Abs. 3	Dokumentations- und Informationspflicht der Hochschulen zur Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsy- stems (bei systemakkreditierten Hochschulen)	Pflicht zur regelmäßigen Information über ergriffene Maßnahmen	
2	Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung	§ 23 Abs. 1	Zur Beantragung von Studienakkreditierungen (Programm- und Systemakkreditierungen) : Selbstbericht der Hochschule		- Enthält mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Akkreditierung - Studierendenv- ertretung ist an Selbstbericht zu beteiligen Umfang: bis zu 20 Seiten für Programmakkreditier- ungen, bis zu 50 Seiten für Systemakkreditierung en

2	Ausbildungsunterstützungsfondsverwaltungsratverordnung	§6	Übermittlung von Beschlüssen, Budgetplanung	jährlich	
2	RiBTK	8.1	Aufgenommene Kinder sind zu erfassen, konkrete Daten und Informationen zu dokumentieren.	laufend	
2	RiBTK	8.2	Informationspflicht der Mitarbeitenden zum Sozialdatenschutz	anlassbezogen	
2	RiBTK	8.3	Informationspflicht für Mitarbeitende zu § 35 und § 34 InfSchG	anlassbezogen, in übrigen alle zwei Jahre	
2	RiBTK	8.4	Informationspflicht Mitarbeitende zu Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	anlassbezogen	
2	RiBTK	19.4	Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII	anlassbezogen	
2	BremBZG-VO	§ 8 Abs. 2	Verpflichtung der Bildungseinrichtungen zur Lieferung von Informationen zu anerkannten Veranstaltungen und	jährlich	

			Teilnehmendenstrukturdaten.		
2	BremBZG-VO	§ 8 Abs. 3	Verpflichtung der Bildungseinrichtungen zur Offenlegung von Arbeitsinhalten und Arbeitsergebnissen laufender und abgeschlossener Bildungsveranstaltungen sowie deren Finanzierung.	anlassbezogen	
2	WBG-VO	§ 4	Verpflichtung der nach WBG geförderten Weiterbildungseinrichtungen zur Lieferung von anonymisierten Teilnehmendenstrukturdaten je Veranstaltung.	jährlich	
2	Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz – Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung	§ 5	Ergebnisse geförderter Maßnahmen oder Projekte müssen dokumentiert und zur Auswertung (oder bei Bedarf der Veröffentlichung) der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden	anlassbezogen	
2	Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur	§ 6	Dienstleister nach § 45a SGB XI hat einen	jährlich	

	Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen		jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres vorliegen muss		
2	Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen	§ 14	Angebote der geförderten Bremer Ehrenamtstrukturen (§ 45c SGB XI) und Selbsthilfestrukturen (§ 45d SGB XI) müssen der zuständigen Behörde auf Anforderung Tätigkeits- bzw. Ergebnisberichte vorlegen	anlassbezogen	
2	Verordnung zur Investitionsförderung der Krankenhäuser im Land Bremen nach dem Bremischen Krankenhausgesetz	§ 1, 2	Im Rahmen der Förderung müssen Krankenhäuser in bestimmten Fällen einen Erörterungsbericht fertigen oder Bauunterlagen der zuständigen Behörde vorlegen	anlassbezogen	
2	Verordnung zur Investitionsförderung der Krankenhäuser im Land Bremen nach dem Bremischen Krankenhausgesetz	§ 10	Krankenhausträger müssen im Rahmen des Antrags nach § 14 Bremisches Krankenhausgesetz der zuständigen Behörde	anlassbezogen	

			Planungsunterlagen vorlegen		
--	--	--	--------------------------------	--	--

Tabelle der Antworten zu den Fragen 3 bis 3d der KA „Was unternimmt der Senat Bovenschulte zum Bürokratieabbau im Land Bremen?“

3. Welche konkreten Maßnahmen zum Bürokratieabbau hat der Senat seit Beginn der 19. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft initiiert und umgesetzt? (bitte jeweils Datum angeben)
- a. Wie viele (welche) Berichtspflichten wurden durch vom Senat in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) eingebrachten und dort verabschiedeten Gesetzentwürfe seit Beginn der 19. Legislaturperiode neu eingeführt? (bitte jeweils Drucksache und Datum angeben)
 - b. Wie viele (welche) Berichtspflichten wurden durch vom Senat in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) eingebrachten und dort verabschiedeten Gesetzentwürfe seit Beginn der 19. Legislaturperiode abgeschafft bzw. ersatzlos gestrichen? (bitte jeweils Drucksache und Datum angeben)
 - c. Wie viele (welche) Verordnungen und Erlasse von allgemeiner Bedeutung wurden vom Senat seit Beginn der 19. Legislaturperiode veröffentlicht? Wie viele (welche) neuen Berichtspflichten resultieren daraus? (bitte jeweils nach Senatsressort aufschlüsseln und Datum angeben)
 - d. Wie viele (welche) Verordnungen und Erlasse von allgemeiner Bedeutung wurden vom Senat seit Beginn der 19. Legislaturperiode abgeschafft bzw. ersatzlos gestrichen? Wie viele (welche) Berichtspflichten wurden dadurch abgeschafft bzw. sind dadurch ersatzlos entfallen? (bitte jeweils nach Senatsressort aufschlüsseln und Datum angeben)

Frage	Drucksache, Zu-, Abgang	Datum	Rechtsnorm	Veröffentlichungs-ort	Tatbestandsmerkmal/e	Bemerkung
3a	Drs. 21/449 vom 15.05.2024 i.V.m. 2. Neufassung der	14. Mai 2024	Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom 29. Mai 2024	Brem.GBl. Nr. 57, S. 270, ber. Nr. 60, 380)	Eine Evaluation der Neuregelungen ist im Rahmen der beabsichtigten weiteren Novelle der LBO vorgesehen	Eckpunkteabstimmung für Nachfolgenovelle ist im Januar 2025 erfolgt

	Senatsvorlage				und soll bis 2026 erfolgen.	
3a	Drs. 21/449 vom 15.05.2024 i.V.m. 2. Neufassung der Senatsvorlage	14.05.2024	Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom 29. Mai 2024	Brem.GBl. Nr. 57, S. 270, ber. Nr. 60, 380)	Eine Evaluation der Neuregelungen ist im Rahmen der beabsichtigten weiteren Novelle der LBO vorgesehen und soll bis 2026 erfolgen.	Eckpunkteabstimmung für Nachfolgenovelle ist im Januar 2025 erfolgt
3a	Drs. 20/1736	Inkrafttreten: 10.02.2023	§ 5 Abs.2 c s Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG)	Bremisches Gesetzblatt Nr. 11/2023	Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Liefer- und Dienstleistungen	Ziel dieser Anpassung ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren mit vergleichsweise niedrigen Auftragswerten und damit eine Einsparung der Ressourcen. Gleichzeitig sollen kleinere Unternehmen entlastet werden, denen die Kapazitäten fehlen, an aufwendigen Vergabeverfahren teilzunehmen.

3a	Drs. 20/1465	Inkrafttreten: 1.07.2022	§ 4a Abs. 2 Satz 2 BremSpielhG	Bremisches Gesetzblatt Nr. 61/2022	Vorlage des durch akkreditierte Prüforganisation erteilten Zertifikats vor Betriebsbeginn	Wiederholung alle zwei Jahre Die Vorschrift hat spielerschützenden Charakter und dient der Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsve rtrages
3a	C	Inkrafttreten: 1.07.2022	§ 4c Abs. 2 Satz 2 BremSpielhG	Bremisches Gesetzblatt Nr. 61/2022	Spielhallenbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn Anschluss an das zentrale, spielformübergreifen de Spielersperrsystem erfolgt ist. Dieser Anschluss ist SWHT anzuzeigen	Die Vorschrift hat spielerschützenden Charakter und dient der Umsetzung des Glücksspielstaatsve rtrages
3a	Drucksach e 20/1705	6.12.2022	Sechstes Hochschulreformgesetz	§ 5b Abs. 4	Berichtspflicht (mind. alle zwei Jahre) der/des Beauftragten der jeweiligen Hochschule für Diversität und Antidiskriminierung über die Entwicklung der eigenen Tätigkeiten;	

					Akademischer Senat nimmt zu dem Bericht Stellung	
3a	Drucksach e 20/1705	6.12.202 2	Sechstes Hochschulreformgesetz	§ 8 Abs. 2	jährliche Berichtspflicht der Hochschulen gegenüber der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft über die erzielten Fortschritte in der Förderung der Entwicklung von Methoden und Materialien zur Verringerung oder Ersetzung der Verwendung von lebenden oder eigens hierfür getöteten Tieren in Lehre und Forschung	
3a	Drucksach e 20/1705	6.12.202 2	Sechstes Hochschulreformgesetz	§ 8 Abs. 4	jährliche Berichtspflicht der Hochschulen gegenüber der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft über die im Sinne des Tierschutzgesetzes	

					unerlässlichen Tierversuche, die im Vorjahr unternommen wurden	
3a	19/1273	24.10.2017	Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz	Transparenzportal	siehe Antwort zu Frage 1 (insbesondere Dokumentationspflichten für Einrichtungsträger von Servicewohnen und Berichtspflichten für Betreiber von mobilen Unterstützungsdiensten	
3b	20/659	22.10.2020	Bremisches Krankenhausgesetz	Transparenzportal	Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 BremKHG a.F. war die Verwendung von pauschalen Investitionsfördermitteln für jede Investitionsmaßnahme einzeln nachzuweisen. § 19 Absatz 1 BremKHG n.F. sieht nun lediglich noch vor,	

					dass die geförderten Krankenhäuser der zuständigen Behörde jährlich einen Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mit dem Testat des Wirtschaftsprüfers vorzulegen haben	
3c	-	01.09.2024	Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze gemäß § 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Kappungsgrenzen-Verordnung)	Brem.GBl. 2024, S. 598	Die Stadtgemeinde Bremen ist eine Gemeinde im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.	Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2029 außer Kraft.
3c		Inkrafttreten:	§ 3 VO zur Ausführung des Spielhallengesetzes	Bremisches Gesetzblatt Nr. 107/2023	Vorlagepflicht bzgl. Schulungskonzepten, qualifizierten	Die Vorschrift hat spieterschützenden Charakter und dient

		28.11.2023			Dozenten und angemessenen Räumlichkeiten durch Schulungsanbieter	der Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages
3c	n.a.	02.05.2023 07.11.2023 05.11.2024	1. Ausbildungsunterstützungsfondseckwertverordnung 2. Ausbildungsunterstützungsfondsverwaltungsratsverordnung 3. Ausbildungsunterstützungsfondsdurchführungsverordnung			
3c		09.04.2015	Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (SASJI)	Transparenzportal	keine neuen Berichtspflichten, da landesrechtliche Nachfolgeregelung zu bundesrechtlichen Verordnungen	
3c		08.03.2018	Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (SASJI)	Transparenzportal	keine neuen Berichtspflichten (s.o.)	
3c		22.11.2021	Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (SASJI, zuletzt geändert am 05.05.2023)	Transparenzportal	keine neuen Berichtspflichten (s.o.)	
3c		14.04.2022	Verordnung über die Interessenvertretungen nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz	Transparenzportal	keine neuen Berichtspflichten (s.o.)	

3d		08.12.2020	Krankenhausinvestitionsförderungsverordnung	Transparenzportal	Die bis zum 08.12.2020 geltende Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Absatz 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungs-gesetzes differenzierte bei der pauschalen Förderung zwischen Grund-, Leistungs- und Sonderförderung. Die Grundförderung richtete sich nach der Zahl der Planbetten, die Leistungsförderung unter anderem nach der Vorhaltung von Planbetten abhängig von der Versorgungsstufe und die Sonderförderung unter anderem nach der Auslastung von medizinisch-technischen Großgeräten. Seit der Einführung der	

					Krankenhausinvestitionsförderungsverordnung richtet sich die Pauschalförderung in erster Linie nach den Investitionsbewertungsrelationen (IBR) des jeweiligen Krankenhauses. Alle Investitionen in Gegenstände, die nicht Baumaßnahmen oder medizinisch-technische Großgeräte betreffen, müssen weder angezeigt noch beantragt werden. Das gleiche gilt für Baumaßnahmen oder medizinisch-technische Großgeräte, deren Kosten ohne Finanzierungskosten 100.000 EUR nicht überschreiten. Selbst wenn die Investitionssumme für Baumaßnahmen oder medizinisch-	
--	--	--	--	--	---	--

					technische Großgeräte ohne Finanzierungskosten 100.000 EUR übersteigt, aber maximal 250.000 EUR beträgt, haben die Krankenhausträger ihre Investitionsprojekte der zuständigen Behörde lediglich jeweils zum 30.09 des Vorjahres schriftlich anzuzeigen. Erst wenn die die Investitionssumme für Baumaßnahmen oder medizinisch-technische Großgeräte 250.000 EUR übersteigt, ist ein schriftlicher Antrag bei der Behörde erforderlich.	
3d		08.12.2020	Krankenhausinvestitionsförderungsverordnung	Transparenzportal	Die Bemessungsgrundlage der jährlichen Pauschalbeträge wurde angepasst, um Nachteile im	

					Rahmen der Krankenhausförderung bei Einführung der Regionalbudgets zu vermeiden (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Ein regionales Psychiatrie-Budget ist ein Finanzierungssystem zur sektoren – und settingübergreifenden Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Es ermöglicht, dass die Patient:innen je nach Bedarf ambulant, tagesklinisch oder vollstationär behandelt werden können, ohne dass der Klinik finanzielle Nachteile entstehen. Das regionale Psychiatrie-Budget ist ein Modellprojekt nach § 64 SGB V. Durch die genannte Änderung der Krankenhausinvestitions-	
--	--	--	--	--	--	--

					förderungsverordnu ng werden Regionalbudgets faktisch erst ermöglicht oder zumindest finanziell lohnend, weil die Krankenhäuser ohne eine solche Regelung auf Fördergelder verzichten müssten, wenn sie mit Regionalbudgets arbeiten. Werden Regionalbudgets vereinbart, entfällt dadurch die Beantragung und Genehmigung von Pflegesatzvereinbar ungen. Aktuell werden Regionalbudgets im Erwachsenenbereic h am Klinikum Bremen-Ost genutzt, so dass dort bereits jetzt im psychiatrischen Bereich eine Pflegesatzgenehmig ung nur noch für den kinder- und jugendpsychiatrisch	
--	--	--	--	--	--	--

					en Bereich erforderlich ist.	
--	--	--	--	--	---------------------------------	--

Tabelle der Antworten zu den Fragen 3e und 3f der KA „Was unternimmt der Senat Bovenschulte zum Bürokratieabbau im Land Bremen?“

3e) Wie viele (welche) landeseigene Förderprogramme wurden vom Senat seit Beginn der 19. Legislaturperiode aufgelegt? (bitte jeweils nach Senatsressort aufschlüsseln und Datum angeben)

3f) Wie viele (welche) landeseigenen Förderprogramme wurden vom Senat seit Beginn der 19. Legislaturperiode abgeschafft bzw. ersatzlos gestrichen (bitte jeweils nach Senatsressort aufschlüsseln und Datum angeben)?

Frage	Datum	Programm	Zu-/Abgang
3e	20.04.2022 bis 21.05.2022	Lastenradförderung	
3e	2016	LuRaFo – Bremer Luft- und Raumfahrtforschungsprogramm	laufend
3e	2021	BreWAP - Förderung von Pilotvorhaben für Wasserstofftechnologien in der gewerblichen Wirtschaft	laufend
3e	2023	Bühnenprogramm für Clubs und Live-Musik-Spielstätten	laufend
3e	2023	Förderprogramm Mittelstand Digital	laufend
3e	2024	BRE-Up - Förderung von innovativen und Green Tech Start- ups im Land Bremen	laufend
3e	01.01.2024	GRW-Richtlinie gewerbliche Wirtschaft	Zugang
3e	01.02.2024	Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen im Land Bremen zur Zustandserfassung von privaten Grundleitungen zur Ableitung von Schmutzwasser oder Mischwasser	Aktualisierung, kein Neuzugang Datum=Veröff. Im Amtsblatt
3e	21.12.2023	Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Dächern im Land Bremen	Abgang Datum=Veröff. Im Amtsblatt
3e	21.12.2023	Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der	Abgang

		Entsiegelung von Flächen im Land Bremen	Datum=Veröff. Im Amtsblatt
3e	21.12.2023	Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Anlagen zur Nutzung von Regenwasser und Grauwasser im Land Bremen	Abgang Datum=Veröff. Im Amtsblatt
3e	31.08.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Weidehaltung von Rindern (RL Weideprämie)	Nachfolge der RL Weideprämie 08.04.2021
3e	16.06.2020	Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Umsetzung des Aktionsplans 2025 – Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen	Zugang
3e	19.04.2023	Richtlinie zur Förderung des innerbetrieblichen Aufwands bei Einführung einer Bio-Verarbeitung nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Basisverordnung) bzw. nach Öko-Landbaugesetz (ÖLG)	Zugang
3e	03.06.2024	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (ZUP)	Zugang
3e	ab 01.01.2025	Förderrichtlinie zur Umsetzung von Schwammstadtmaßnahmen auf privaten Flächen (Förderprogramm Schwammstadt)	Zugang
3e	19.10.2024 17.06.2024 25.05.2018 26.06.2017 16.02.2006	Programm zur Förderung der Angewandten Umweltforschung (AUF) (vor 2024: Richtlinie zur Förderung von Projekten der Angewandten Umweltforschung (AUF))	Aktualisierung, kein Neuzugang Datum=Veröff. Im Amtsblatt
3e	14.10.2024 21.06.2022 09.07.2021 25.05.2018 26.06.2017	Programm zur Förderung anwendungsnaher Umwelttechniken" (PFAU)	Zugang und Aktualisierungen Datum=Veröff. Im Amtsblatt

3e	23.02.2015	Richtlinie zur Förderung von Pilotprojekten	Abgang
3e	23.02.2015	Richtlinie zur Förderung von Verbundprojekten zwischen Wirtschaft und Wissenschaft	Abgang
3e	23.07.2021 21.08.2024	Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zum alltagsbezogenen Klimaschutz in Nachbarschaften, Stadtteilen und Quartieren im Land Bremen (Klimaschutz im Alltag)	Zugang und Aktualisierungen Datum=Veröff. Im Amtsblatt
3e	04.12.2014	Richtlinie zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Land Bremen	Fortbestand Datum=Veröff. Im Amtsblatt
3e	04.12.2014	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des "Freiwilligen Ökologischen Jahres" (FÖJ) im Land Bremen	Fortbestand Datum=Veröff. Im Amtsblatt
3e	05.11.2015 02.10.2024	Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zu "Umwelt- und Naturschutz" sowie zur "Bildung für nachhaltige Entwicklung"	Aktualisierung, kein Neuzugang Datum=Veröff. Im Amtsblatt
3e	08.12.2022 02.10.2023	Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Land Bremen (Ko-Finanzierungsfonds)	Zugang und Aktualisierungen Datum=Veröff. Im Amtsblatt
3e	27.06.2024	Förderrichtlinie „Heizungstausch“	ersetzt das frühere Förderprogramm „Ersatz von Ölheizkesseln“ Datum = Veröff. im Amtsblatt
3e	04.09.2024	Richtlinie zur Förderung von vorbereitenden Untersuchungen für Pilotprojekte zur Realisierung von Anergienetzen	Zugang Datum = Veröff. im Amtsblatt
3e	09.07.2020 (Senatsbeschluss)	Landesprogramm „Lebendige Quartiere“	Zugang (SASJI)
3e	01.01.2021	Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung von Auszubildenden durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung	01.01.2021

		im Handwerk zur Entlastung der ausbildenden Betriebe 2021	
3e	01.01.2022	Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung von Auszubildenden durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk zur Entlastung der ausbildenden Betriebe in den Jahren 2022 und 2023	01.01.2022
3e	25.04.2019	Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) Landesförderung für die Stadtgemeinden in Form von Zuweisungen	fortlaufend
3e	20.05.2015	Landesprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“	Ende 2015
3e	2016	Landesprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“	Ende 2016
3e	2016/2017	Landesprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“	Ende 2017
3e	07.02.2018	Landesprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“	Ende 2018
3e	14.12.2018	Landesprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“	Ende 2019
3e	11.06.2020	Landesprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“	Ende 2020
3e	29.01.2021	Landesprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“	Ende 2021
3e	17.01.2022	Landesprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“	Ende 2022
3e	10.11.2022	Landesprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“	Ende 2023
3e	01.07.2024	Landesprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“	Ende 2024
3e	27.04.2018	Landesprogramm zur Förderung von Bildungsangeboten im Bereich der Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern 2018	Ende 2018
3e	14.12.2018	Landesprogramm zur Förderung von Bildungsangeboten im	Ende 2019

		Bereich der Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern 2019	
3e	20.12.2019	Landesprogramm zur Förderung von Bildungsangeboten im Bereich der Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern 2020	Ende 2020
3e	08.02.2021	Landesprogramm zur Förderung von Bildungsangeboten im Bereich der Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern 2021	Ende 2021
3e	17.01.2022	Landesprogramm zur Förderung von Bildungsangeboten im Bereich der Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern 2022	Ende 2022
3e	10.11.2022	Landesprogramm zur Förderung von Bildungsangeboten im Bereich der Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern 2023	Ende 2023
3e	September 2020	Digitalisierung in der Weiterbildung 2020	Ende 2020
3e	08.03.2022	Digitalisierung in der Weiterbildung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie 2022	Ende 2022
3e	18.11.2022	Digitalisierung in der Weiterbildung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie 2023	Ende 2023
3e	14.02.2022	Landesprogramm zur Unterstützung von Familien während und in Folge der Corona- Pandemie	Ende 2022
3e	2023	Förderung zur Innovationsförderung und Strukturverbesserung für die Pflege nach § 45 SGB XI (siehe Antwort zu Frage 2)	Neuaufgabe (SASJI)
3e	Zugang 28.03.2023	Unterstützung von Zuwendungsempfängenden bei Energiemehrkosten im Produktbereich 12	Abgang 31.12.2023

3e	Zugang 28.03.2023	energetische Sanierung an vereinseigenen Gebäuden des organisierten Sports im Land Bremen	Abgang 31.12.2023
3e	Zugang 09.04.2020	Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise	Abgang 31.12.2021
3f	vor 19. LP	Förderung der Markteinführung innovativer Produkte und Dienstleistungen	in 2016 eingestellt
3f	2020	Förderung der Veranstaltungswirtschaft im Land Bremen zur Milderung der Corona bedingten Einnahmeausfälle (Förderprogramm Veranstaltungen)	in 2023 wieder eingestellt
3f	2021	Förderprogramm Außenflächen Sommer 2021	im Oktober 2021 wieder eingestellt
3f	2020	Förderung lokaler Liefergemeinschaften im Land Bremen in der Corona-Krise	in 2020 wieder eingestellt
3f	2020	Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“ (Corona-Soforthilfe I)	im Mai 2020 wieder eingestellt
3f	2020	Sofortprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für kleine Unternehmen“ (Corona-Soforthilfe II)	im Mai 2020 wieder eingestellt
3f	2021	Digitaler ReSTART - Digitalisierungsvorhaben für KMU	im Juli 2022 wieder eingestellt
3f	2022	Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III plus des Bundes („Aufstockung Überbrückungshilfe“)	im Juni 2022 wieder eingestellt
3f	31.12.2023	Landesinvestitionsförderprogramm (LIP)	Abgang

3f	04.06.2009 30.09.2011	„Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (Schallschutzfenster) für das Stadtgebiet der Gemeinde Bremen (Lärmschutz-Richtlinie)“	endete mit Ablauf des in der RL gesetzten Ablaufdatums (30.09.2011)
3f	01.06.2014 30.06.2015	„Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (Schallschutzfenster) für das Stadtgebiet der Gemeinde Bremen (Lärmschutz-Richtlinie)“	endete mit Ablauf des in der RL gesetzten Ablaufdatums (30.06.2015)
3f	01.01.2021	Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung von Auszubildenden durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk zur Entlastung der ausbildenden Betriebe 2021	30.06.2022
3f		Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung von Auszubildenden durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk zur Entlastung der ausbildenden Betriebe in den Jahren 2022 und 2023	30.06.2024
3f		Landesprogramm zur Förderung von Bildungsangeboten im Bereich der Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern	zum Jahr 2024 abgeschafft
3f		Landesprogramm zur Unterstützung von Familien während und in Folge der Corona-Pandemie	coronabedingte Förderung in 2022
3f		Digitalisierung in der Weiterbildung	Förderung nur in 2020
3f		Digitalisierung in der Weiterbildung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie	Bremen-Fonds-Mittel 2022 und 2023

Anlage zu Frage 6:

- Welche Bundesländer verfügen seit wann über einen Landesnormenkontrollrat, eine Clearingstelle oder eine ähnliche Einrichtung zum Bürokratieabbau, wo ist diese Stelle jeweils angesiedelt, wie arbeitet sie (z.B. ehrenamtlich oder mit Vergütung), wie (un-)abhängig ist sie und was sind jeweils ihre Aufgaben?

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) wurde im Jahr 2006 eingerichtet und besteht aus zehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Das Gremium ist organisatorisch beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) angesiedelt. Der NKR ist ein gesetzlich verankertes, unabhängiges Expertengremium, das die Bundesregierung berät. Er setzt sich für weniger Bürokratie, bessere Gesetze und eine digitale Verwaltung ein. Der NKR überprüft, welche Kosten neue Gesetze verursachen, ob praxistauglichere Alternativen bestehen und wie eine gute digitale Ausführung erreicht werden kann. Er ist Impulsgeber für ein modernes Deutschland und eine leistungsfähige Verwaltung.

Quellen:

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/DE/der-nkr/aufgabe/aufgabe_node.html

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/2024-10-25-gemeinsame-erklaerung-nkr-laender.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde 2018 als unabhängiges Expertengremium eingerichtet, um die Landesregierung bei den Themen Bessere Rechtsetzung, Bürokratievermeidung und Bürokratieabbau zu beraten. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern und ist organisatorisch beim Staatsministerium Baden-Württemberg angesiedelt. Er berät die Ministerien bei der Frage, wie Gesetze und andere Landesregelungen möglichst bürokratiearm und praxistauglich gestaltet werden können. Ziel ist, den Aufbau von neuer unnötiger Bürokratie zu vermeiden und vorhandene unnötige Bürokratie abzubauen.

Quellen:

<https://www.normenkontrollrat-bw.de/ueber-uns/normenkontrollrat-bw>

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/2024-10-25-gemeinsame-erklaerung-nkr-laender.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Der Bayerische Normenkontrollrat berät und unterstützt die Bayerische Staatsregierung in Angelegenheiten des staatlichen Aufgabenabbaus, der Deregulierung und des Normenabbaus, des Abbaus entbehrlich gewordener staatlicher Förderungen, einer schlanken Verwaltung, des allgemeinen Normvollzugs sowie der Entbürokratisierung und Digitalisierung. Organisatorisch ist der Bayerische Normenkontrollrat bei der Bayerischen Staatskanzlei angesiedelt und genießt mit Blick auf seine Empfehlungen eine thematische Freiheit und fachliche Unabhängigkeit. Er wurde erstmals im Juni 2022 eingesetzt und besteht aus sieben Mitgliedern.

Quellen:

<https://isrg-root.bayern.de/staatskanzlei/bayerischer-normenkontrollrat/>

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/2024-10-25-gemeinsame-erklaerung-nkr-laender.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Der Sächsische Normenkontrollrat ist ein verwaltungsexternes, unabhängiges Gremium, das bei der Sächsischen Staatsregierung eingerichtet ist und sie bei der Umsetzung von

Maßnahmen zum Bürokratieabbau und der besseren Rechtsetzung unterstützt. Der Sächsische Normenkontrollrat besteht aus sechs Mitgliedern, welche für eine Amtszeit von drei Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung ist einmal zulässig. Die Mitglieder sollen den Bereichen der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Kommunen sowie zivilgesellschaftlichen Gruppen entstammen. Frauen und Männer sollen gleichermaßen vertreten sein.

Quellen:

<https://www.justiz.sachsen.de/content/51111.htm>

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/SharedDocs/Downloads/DE/2024-10-25-gemeinsame-erklaerung-nkr-laender.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Der Thüringer Normenkontrollrat ist ein beratendes und qualifiziertes Gremium aus dem Querschnitt der Gesellschaft, das 2022 bei der Thüringer Staatskanzlei eingerichtet wurde. Die sieben ehrenamtlichen Mitglieder stammen aus den Bereichen der Wissenschaft, der Digitalisierung, der Wirtschaft, der Kommunen und zivilgesellschaftlicher Gruppen. Das Ziel der Tätigkeit des Thüringer Normenkontrollrats ist die Beratung und Unterstützung der Landesregierung auf dem Gebiet der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtssetzung.

Quellen:

<https://thueringen.de/normenkontrollrat>

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/SharedDocs/Downloads/DE/2024-10-25-gemeinsame-erklaerung-nkr-laender.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Die Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW (Clearingstelle) wurde am 02.05.2013 durch den Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW und den Präsidenten der IHK NRW gemeinsam mit den beteiligten Dachorganisationen in Düsseldorf eröffnet. Sie ist eine unabhängige Einrichtung. Ihre Arbeit unterliegt dem Grundsatz der Neutralität. Ihr Auftrag ist im Mittelstandsförderungsgesetz (MFG NRW) formuliert. Die Clearingstelle überprüft als unabhängige Einrichtung zu einem frühen Zeitpunkt geplante Gesetze, Verordnungen der Landesregierung sowie sonstige Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung (die einer Befassung durch den Landtag bzw. seiner Ausschüsse bedürfen) und auch Rechtsvorschriften des Bundes und der EU auf ihre Auswirkungen für die mittelständischen Unternehmen im Rahmen sogenannter Clearingverfahren (§ 6 Abs. 1 und 2 MFG NRW). Mit der im April 2022 in Kraft gesetzten Novelle des MFG NRW kann sie nunmehr auch dann mit einem Verfahren beauftragt werden, wenn ein Prozess zur Änderung einer Rechtsvorschrift noch nicht angestoßen wurde - sie kann mithin beauftragt werden, bestehende Rechtsvorschriften einer Überprüfung zu unterziehen.

Das Team der Clearingstelle besteht aus vier Personen. Bei der Prüfung greift die Clearingstelle auf den Sachverstand der zuständigen Kammern und Verbände in NRW zurück (die „Beteiligten“). Dabei nimmt die Clearingstelle die Interessen der beteiligten Organisationen neutral wahr. Ihre Stellungnahmen dienen der Beratung der Landesregierung NRW und des Landtags im Gesetzgebungsverfahren.

Quelle:

<https://www.clearingstelle-mittelstand.de/ueber-uns/warum-es-uns-gibt.html>

Die Clearingstelle des Landes Niedersachsen bei der IHK Niedersachsen (Clearingstelle) überprüft als unabhängige und weisungsfreie Stelle Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des

Landes Niedersachsen bereits im Entstehungsprozess auf ihren bürokratischen Mehraufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Um die Unabhängigkeit auch nach außen deutlich zu machen, wurde sie außerhalb der Landesverwaltung bei der IHK Niedersachsen (IHKN), der Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, angesiedelt. Die Clearingstelle hat im November 2020 ihre Arbeit aufgenommen. Das Team der Clearingstelle besteht aus drei Personen.

Aufgabe der Clearingstelle ist die Durchführung sogenannter Clearingverfahren. Im Rahmen dieser werden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung, die eine erhebliche Mittelstandsrelevanz aufweisen, auf bürokratische Lasten überprüft, vermeidbarer Aufwand identifiziert und zu den Rechtsetzungsvorhaben eine Stellungnahme verfasst, die ggf. Vorschläge zu mittelstandsfreundlicheren Regelungen enthält (§ 31a Abs. 1 S.4, Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO)). Maßgeblich für die Einleitung eines Clearingverfahrens ist die erhebliche Mittelstandsrelevanz eines Gesetzes- oder Verordnungsvorhabens. Neben der Durchführung von Clearingverfahren berät die Clearingstelle die Ministerien auf deren Bitte hin vorab auch hinsichtlich der Prüfung der Mittelstandsrelevanz und ihrer Erheblichkeit. Außerdem kann die Clearingstelle auf Wunsch der am Rechtsetzungsverfahren Beteiligten auch zu sonstigen Fragestellungen, die eine erhebliche Mittelstandsrelevanz aufweisen, beratend tätig werden (§ 31 a Abs. 2 S. 3 GGO). Hierunter fallen zum Beispiel auch Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union, hinsichtlich derer Stellungnahmen der Clearingstelle des Landes Niedersachsen seitens der Landesregierung eingeholt werden können.

Quelle:

<https://www.clearingstelle-nds.de/informationen/aufgaben-und-ziele/>